|  |
| --- |
| MUSTERREGLEMENT |

Reglement betreffend die Erhebung einer Steuer

auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen

(Nachführung vom November 2020)

Änderungen des musterreglements im hinblick auf die kleinlotterien einschliesslich der lottos

Das Einführungsgesetz vom 17. September 2020 über die Geldspielgesetzgebung des Bundes (EGBGS, ASF 2020\_120, SGF 958.1) hat zur Folge, dass Kleinlotterien, einschliesslich der Lottos, nicht mehr besteuert werden dürfen.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Gemeindereglemente sollten deshalb ebenfalls auf diesen Termin angepasst werden. Auf jeden Fall muss sich die *Praxis* der Gemeinden auf den Beginn des Steuerjahrs 2021 anpassen (von Amtes wegen Verzicht auf die Besteuerung der Lottos und anderer Kleinlotterien, die nach dem 1. Januar 2021 durchgeführt werden).

Gemeinden, die über ein Reglement in diesem Bereich verfügen, wurden mit Rundschreiben vom 18. November 2020 des Amts für Handelspolizei und des Amts für Gemeinden informiert.

Das EGBGS bewirkt übrigens auch Änderungen im Bereich der Steuer auf Geschicklichkeitsgrossspielen und Verteilautomaten. Diese Materie ist Gegenstand eines anderen [Musterreglements](https://www.fr.ch/de/institutionen-und-politische-rechte/gemeinden/gemeindereglemente), das ebenfalls angepasst wurde.

**GEMEINDE**

**Reglement betreffend die Erhebung einer Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen**

*Die Gemeindeversammlung / Der Generalrat*

gestützt auf Artikel 23 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG, SGF 632.1);

gestützt auf Artikel 84 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1);

*beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1**

1 Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen.

2 Die der Steuerpflicht unterliegenden Vorstellungen und Vergnügungsanlässe sind dem Gemeinderat spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung unter Mitteilung folgender Angaben zu melden:

1. Name und Adresse der(s) verantwortlichen Veranstalter(s)
2. Dauer und Art der Veranstaltung
3. den Zweck, für den der Ertrag der Veranstaltung bestimmt ist
4. alle Angaben, die notwendig sind, um den Gemeindesteuerbetrag zu berechnen, insbesondere die Zahl der ausgegebenen Karten und ihr Preis ohne MWSt.
5. Vorstellungen und Konzerte

**Art. 2**

1 Die Eintrittspreise ohne MWSt für jegliche Art von Konzerten, Vorstellungen oder andere Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, werden einer Gemeindesteuer von \_\_\_\_\_\_ % unterstellt.

2 Die Organisatoren sind verpflichtet, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintrittskarten zu benutzen.

**Art. 3**

Konzerte, Ausstellungen, Vorstellungen und andere Veranstaltungen in öffentlichen Lokalen durch Wanderveranstalter, Künstler und Orchester sind wie folgt gebührenpflichtig, wenn kein Eintrittsgeld verlangt wird:

1. Konzerte von kurzer Dauer (weniger als sieben Tage): \_\_\_\_\_\_\_ Franken pro Tag;
2. Konzerte von längerer Dauer (ab sieben Tagen): \_\_\_\_\_\_\_ Franken pro Woche, sofern die Konsumationspreise nicht erhöht werden; \_\_\_\_\_\_\_ Franken pro Woche, wenn die Konsumationspreise erhöht werden; eine angefangene Woche gilt als ganze Woche;
3. Vorstellungen, Ausstellungen und andere Veranstaltungen: wie für Konzerte.
4. Zirkusse, Festhütten, Jahrmärkte und andere zeitlich begrenzte Veranstaltungen

**Art. 4**

1 Der Besteuerung durch die Gemeinde unterliegen das Betreiben von Zirkussen, Festhütten, Jahrmarktbuden, Kirmes und andere Veranstaltungen, die Gegenstand eines Patentes gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten (SGF 952.1) oder einer Bewilligung im Sinne des Bundesgesetzes über das Wandergewerbe (SR 943.1) sind. Die Gemeindesteuer beträgt:

1. \_\_\_\_\_\_\_ Franken pro m2 beanspruchte Fläche und
2. \_\_\_\_\_\_\_ Franken pro Tag

2 Es wird keine Gebühr auf den Eintrittspreisen erhoben.

1. Bussen und Beschwerdeinstanzen

**Art. 5**

1 Jeder Verstoss gegen Artikel 1 Abs. 2 des vorliegenden Reglements und jede Hinterziehungshandlung gegen die in diesem Reglement vorgesehene Besteuerung wird, unbeschadet der Steuer, mit einer Busse von \_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_ Franken bestraft. Der Gemeinderat spricht die Strafe mit Strafbefehl aus (Art. 86 und 86a GG).

2 Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter\* überwiesen *(\*Gemäss Artikel 75 des Justizgesetzes [JG, SGF 130.1] übt der Bezirksgerichtspräsident die Funktion des Polizeirichters aus).*

**Art. 6**

1 Der Steuerpflichtige kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

2 Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Kantonsgericht angefochten werden.

3 Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthalten die Anträge des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz bei.

4 Auf Streitigkeiten betreffend die Bussen ist Artikel 86 Abs. 2 GG anwendbar.

**Art. 7**

1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom\* \_\_\_\_\_\_\_ betreffend die Erhebung einer Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen. \*\*

2 Es tritt am Datum der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

*\*Das Datum des Reglements ist dasjenige der Sitzung der Gemeindeversammlung oder des Generalrats, anlässlich derer das Reglement beschlossen wurde, nicht dasjenige der Genehmigung durch die Direktion oder des Inkrafttretens.*

*\*\* Bitte genauen Titel des aufzuhebenden Reglements wiedergeben.*

Durch die Gemeindeversammlung / den Generalrat angenommen am

Der Ammann / Die Gemeindepräsidentin: Der(die) Gemeindeschreiber(in):

Der Präsident / Die Präsidentin:

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Didier Castella

Staatsrat, Direktor